



am 14.06.2023 in Mühlacker

T. Bahnert

Tagesordnungspunkt 1 – zur Beschlussfassung

Betreff: 8. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald, Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs auf Gemarkung Bad Liebenzell-Unterhaugstett;

Hier: Beschluss über den Planentwurf samt Begründung und Umweltbericht sowie Einleitung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 (2) ROG i.V.m. § 12 (2) und (3) LplG

Bezug: Vorlagen 29/2022, 5/2023

Beschlussvorschlag:

1. Der Planungsausschuss beschließt den beigefügten Entwurf (Anlage 1, Stand 22.05.2023) zur 8. Änderung des Regionalplans 2015, Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs östlich von Bad Liebenzell-Unterhaugstett, zur Ermöglichung der Erweiterung des Gewerbegebietes „Egarten“, BA 2, sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens.
2. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, baldmöglichst die Anhörung der betroffenen öffentlichen Stellen und Planungsträger sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 12 (2) und (3) LplG durchzuführen.

Begründung:

In der Sitzung des Planungsausschusses am 25. Mai 2022 wurden der Sachstand und der Zeitplan der 7. Änderung des Regionalplans 2015 und für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans vorgestellt. In der Vorlage 29/2022 zur Gesamtfortschreibung wurde dargelegt, dass es aufgrund des Zeitplans Sinn machen könne, den Kommunen, die einen dringenden und akuten Bedarf an der Entwicklung von solchen Siedlungsflächen nachweisen können, die innerhalb von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren oder Vorranggebieten des derzeit noch geltenden Regionalplans 2015 oder der Teilregionalpläne Rohstoffsicherung oder Landwirtschaft liegen, die Möglichkeit einzuräumen, für diese Gebiete ein weiteres (letztmaliges) Verfahren zur (dann 8.) Änderung des Regionalplans 2015 zu beantragen. Der PA befürwortete diese Initiative der Geschäftsstelle.

Als Voraussetzung dafür und auch zur Gewährleistung der zügigen Bearbeitung eines solchen Verfahrens wurde festgelegt, dass die Kommunen für diese Fälle der Geschäftsstelle vollständige und qualitativ ausreichende Alternativenuntersuchungen und vollständige Umweltprüfungen zur Verfügung stellen müssten, die sie ja für die Genehmigungsfähigkeit dieser Flächen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sowieso benötigen. Andernfalls wäre die Aufnahme von Anträgen zur Rücknahme von regionalplanerischen Restriktionen in ein solches 8. Änderungsverfahren des Regionalplans 2015 ausgeschlossen. Da die Geschäftsstelle keine

freien Kapazitäten hat, um Alternativenuntersuchungen und Umweltprüfungen für solche kommunal gewünschten Flächen eigenständig durchzuführen, würde ein solches 8. Änderungsverfahren ausschließlich auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen der Kommunen geführt werden; die Kommunen wären dann auch für deren inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich.

Mit Schreiben vom 10.06.2022 wurden die Städte und Gemeinden der Region aufgefordert, bis spätestens zum 30.09.2022 entsprechend begründete Anträge einzureichen. Neun Antworten gingen daraufhin bei der Geschäftsstelle ein. Der Antrag der Stadt Bad Liebenzell auf Rücknahme des Grünzuges bei Unterhaugstett im Umfang von ca. **3,8 ha** war gemäß den vorgenannten Bedingungen der einzige, der für ein 8. Änderungsverfahren in Betracht kam (Vorlage 5/2023). Die Stadt Bad Liebenzell strebt die Rücknahme des Grünzuges als Voraussetzung für die Erweiterung des Gewerbegebietes „Egarten“ in Unterhaugstett schon seit einigen Jahren an, konnte aber bisher lediglich ein erstes Teilgebiet (BA 1) über einen Antrag zur Abweichung vom dort festgelegten Ziel „Regionaler Grünzug“ des Regionalplans 2015 einer Umsetzung näherbringen (Genehmigung der Zielabweichung durch das RP KA am 21.12.2018). Seitdem stockten jedoch die weiteren Verfahrensschritte zur Realisierung des gesamten Erweiterungsgebietes (BA 1 und **BA 2**). Derzeit hat die Stadt keine verfügbaren Gewerbegebiete mehr, die sie anbieten könnte.

In der Sitzung des Planungsausschusses am 15.02.2023 (Vorlage 5/2023) wurde die Einleitung des Änderungsverfahrens beschlossen. Die Geschäftsstelle hat daraufhin umgehend die weiteren Verfahrensschritte in die Wege geleitet: Die frühzeitige Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 9 (1) ROG über die Einleitung des Verfahrens, das Scoping gemäß § 8 (1) ROG i.V.m. § 2a (3) LplG mit den Umweltbehörden und Verbänden zwecks Ermittlung des Bedarfs zur Vervollständigung und Aktualisierung der Umweltprüfung und des von der Stadt vorgelegten Umweltberichts, und die Übermittlung des Scoping-Ergebnisses an die Stadt zur Veranlassung der Abklärung noch offener Punkte mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Calw sowie mit ForstBW, der Ergänzung und Aktualisierung des Umweltberichts und die Ergänzung und Aktualisierung der Begründung zur 8. Änderung des Regionalplans 2015 gemäß der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe.

Hier beigefügt ist als Anlage A der Planentwurf zur 8. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald, als Anlage 1 die Begründung zur 8. Änderung des Regionalplans, als Anlage 2 die Bedarfsanalyse Gewerbeflächen zur 8. Änderung des Regionalplans und als Anlage 3 der Umweltbericht über die durchgeführte Umweltprüfung gemäß § 2a LplG.

Die Umweltprüfung kommt im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand zwar mit erheblichen Auswirkungen der Planung auf verschiedene Schutzgüter gerechnet werden muss. In der zusammenfassenden Bewertung des Umweltberichts (UB Seite 12) wird allerdings festgestellt, dass unter Einhaltung der im UB beschriebenen Minimierungsmaßnahmen gegenüber einer gemäßigten gewerblichen Bebauung keine Einwände bestehen, und dass die erheblich beeinträchtigten Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Klima und Landschaftsbild/Erholung sowie weitere Planungsempfehlungen im Umweltbericht zum (später folgenden) Bebauungsplanverfahren

vertieft zu betrachten bzw. zu bearbeiten sind. Auch werden Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Untersuchungsgebietes erforderlich, wobei voraussichtlich auch auf Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Bad Liebenzell zurückgegriffen wird.

Insgesamt stellt der UB fest, dass der Eingriff kompensierbar ist. Die großräumige Funktion des Regionalen Grünzugs bleibt bei Umsetzung des 2. BA der geplanten Gewerbegebiets-Erweiterung und der geplanten Flächennutzungsplanänderung dann erhalten, wenn die im Umweltbericht genannten Voraussetzungen erfüllt werden und für den Wegfall des Grünzuges im Umfang von 3,8 ha bei Unterhaugstett bei der Fortschreibung des Regionalplans ein Grünzug-Ausgleich durch die Fläche V3 westlich von Bad Liebenzell-Beinberg mit einer Größe von ca. 10 ha geschaffen wird (Seite 7 des UB).

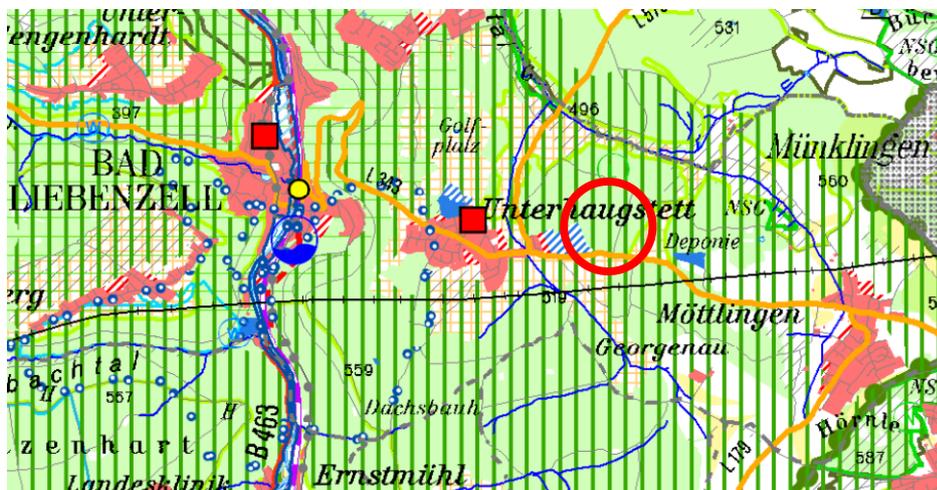
Die 8. Änderung bezieht sich ausschließlich auf die Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald. Änderungen der Plansätze sind nicht erforderlich.

Klaus Mack, MdB
Verbandsvorsitzender

- Anlagen:**
- A: Planentwurf der 8. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald
 - 1: Begründung zum Antrag auf Änderung des Regionalplans 2015
 - 2: Bedarfsanalyse Gewerbeflächen zur 8. Änderung des Regionalplans
 - 3: Umweltbericht zur 8. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald

Die Verfahrensunterlagen sind auch auf der Homepage des Regionalverbandes eingestellt.

Übersichtskarte (Quelle: GIS RVNSW):



Räumliche Lage des Änderungsbereichs